

kaum mehr als den Namen noch behauptet hatte. So schmerzlich die Geschichte der untergehenden Merowinger berührt, so beweist sie doch die dem deutschen Volke eigentümliche Treue gegen sein Königsgeschlecht (vgl. II. Abteilung S. 5 Sz. 23). — Das Das Volk. Volk hatte geringen Anteil am politischen Leben. Beim Könige und bei den Vornehmen lag die Entscheidung. Nur in der ersten Zeit nach Chlodovech's Reichsgründung erinnern einige Vorgänge an die Bedeutung der alten Volksgemeinde. Das Volk war dem Könige zu Treue verpflichtet. Auf Treuebruch stand der Tod. Nach des Grafen Befehle versahen die Gauleute, die sich in Hundertschaftsscharen gliederten, den Sicherheitsdienst gegen Räuber und Diebe. —

Zum Wesen des fränkischen Königtumes gehörte das Richter-Rechts-
pflege.
1. Königs-
gericht.
Beisitzer. amt. Antrustionen und andere Vornehme, die gerade in der Pfalz zugegen waren oder auch vom Könige berufen wurden, bildeten unter des Königs Vorsitze den Gerichtshof und fanden das Urteil, wohl nach der Rechtsweisung des besonders rechtskundigen Pfalzgrafen. Freilich läßt sich die Amtsverrichtung des Pfalzgrafen nach den uns erhaltenen Formeln und Urkunden aus dem Königsgerichte nicht mit Bestimmtheit erkennen. Es bleibt undeutlich, ob er durch seine Rechtsweisung auf Fällung des Urteils einwirkte oder ob er nach Findung des Urteils bezeugte, daß die Sache in gesetzlicher Form verhandelt und erledigt sei.*) — Selbsttätig griff der König ein. So erhob Gunthramm selber die Anklage gegen die Herzoge, deren Heer auf einem Zuge gegen die Westgoten im eigenen Lande furchtbare Verwüstungen angerichtet hatte. — Die Dauer des Königsgerichts betrug drei Tage. — Dauer des
Königs-
gerichts.
Gegenstand
der Ver-
handlungen.
Zweitampf. Vor den König wurde gebracht, was im Volksgerichte nicht zum völligen Austrage gekommen war, oder was den König anging und seinen Besitz. — Hier fand auch das Gottesurteil des Zweikampfes statt. — Todes-
urteil. Aht. Dem Könige allein stand zu, Todesstrafe über den freigeborenen Franken zu verhängen. Er allein auch konnte die Aht aussprechen. —

*) Waitz, D. V. G. II, 2, S. 191—194, hält die letztere Ansicht für die richtige, bemerkt aber doch, daß der Pfalzgraf berufen sein mochte, darüber Auskunft zu geben, was das Recht verlange, wie sich der vorliegende Fall zu dem Rechte verhalte. So hätte er Einfluß gewonnen auf den Gang der Verhandlung und auf das Urteil.